

Name

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

postalisch
Kreisverwaltung Düren
-Gesundheitsamt-
Bismarckstr. 16
52348 Düren

Alternativ:
per Mail
Wasserhygiene@kreis-dueren.de

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat eine schriftliche oder elektronische Anzeigepflicht gem. § 11 Abs. 1 TrinkwV, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Die Anzeige hat in den Fällen der Errichtung, der Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sowie der baulichen oder betriebstechnischen Veränderung unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände und im Falle der Stilllegung oder Teilstilllegung innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen.

Anzeige einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage, gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 – 3 u. 5 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)¹

1.1. Anzeigende Person

Name

Straße, Hs. Nr.

PLZ / Ort

1.2. Ansprechpartner

Name

Telefon

Fax

E-Mail

2.1. Eigentümer/Inhaber ¹⁾

Name

Straße, Hs.Nr.

PLZ / Ort

¹⁾Soweit nicht identisch mit anzeigender Person

2.2. Ansprechpartner ¹⁾

Name

Telefon

Fax

E-Mail

3.1. Anlagenstandort

Liegenschaft

Gebäude / Gebäudeteil

Straße, Hs.Nr.

PLZ / Ort

3.2. Ansprechpartner vor Ort

Name

Telefon

Fax

E-Mail

¹ "Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)"

4.1. Hiermit zeige ich nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 –3 u. 5 an: 4.2. Zeitangaben

<input type="checkbox"/>	1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage (einschließlich bestehender Anlagen)
<input type="checkbox"/>	2. die Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage
<input type="checkbox"/>	3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann (siehe Ziff. 5)
<input type="checkbox"/>	5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage

in Betrieb seit:	
Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme am:	
Wesentliche Veränderung zum	
Stilllegung am:	

5. Art der Änderung

6. Kommentar

7. Anmerkungen/Hinweise:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Soweit mehrere Anzeigen je Liegenschaft existieren, nutzen Sie bitte je Anzeige ein Formular.

Übersenden Sie bitte dieses Formular unterschrieben an die o.a. Anschrift des Gesundheitsamtes.

Ort, Datum

Unterschrift der anzeigenden Person (nach 1.1.)